

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Abteilung B
Referat B3
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Zuwendungsantrag

Zuwendung zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI (selbst genutztes Wohneigentum)

Antragsteller

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
derzeitige Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ, Ort	Tel.-Nr. (tagsüber)

Antragsteller(in) ist

Eigentümer Erbbauberechtigter

des nachstehend beschriebenen Objekts (Bauvorhaben)

Bauvorhaben

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Die Maßnahmen erfolgen

- am selbst genutzten Einfamilienhaus
- an der selbst genutzten Wohnung im Zweifamilienhaus
- an der eigengenutzten Eigentumswohnung
- an der zweiten Wohnung oder Einliegerwohnung im Zweifamilienhaus

Zum Haushalt gehörende berechtigte Person (Nr. 2.3 der Förderrichtlinie)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Art der Maßnahme

Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie	Baukosten in Euro	beantragter Zuschuss in Euro
1. Herrichtung als barrierefrei nutzbare Wohnung		
2. Einzelmaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren		
a) Beseitigung von Barrieren im Bad		
b) barrierereduzierender Umbau der Wohnung		
c) Verbesserung der Erreichbarkeit der Wohnung		

Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen (falls erforderlich, durch Beiblatt ergänzen)

Geplanter Beginn der Maßnahme:

Voraussichtliches Ende der Maßnahme:

Finanzierung

Eine Förderung durch andere Stellen (z.B. Kranken-, Pflegekasse, Sozialhilfeträger)

erfolgt nicht.

ist beantragt bei:

erfolgt durch:

Stelle	Höhe der Förderung (Euro)
Stelle	Höhe der Förderung (Euro)
Stelle	Höhe der Förderung (Euro)

Sonstige Bemerkungen des Antragstellers

Hinweis

Die vorstehend erbetenen Angaben sind zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Eine Verweigerung von Angaben kann zur Ablehnung führen. Falschangaben können zum Widerruf der Bewilligung und zur Rückforderung der gewährten Fördermittel sowie ggf. zu einer strafrechtlichen Belangung führen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung: § 32 Abs. 2 WoFG. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für Zwecke einer Fördermitteldatenbank verarbeitet (§§ 1 - 3 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland vom 2. April 2003 - Amtsbl. S. 1402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 - Amtsbl. I S. 1406).

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für natürliche Personen:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) ist verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Adresse des Verantwortlichen lautet:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
E-Mail: info-dsgvo@soziales.saarland.de
www.saarland.de
Tel: +49 (0) 681/ 501-00

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des MSGFF lauten wie folgt:

Datenschutzbeauftragten
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Herrn Lothar Schreiner (persönlich)
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@soziales.saarland.de
Tel.: +49 (0) 681/501-3349
Fax: +49 (0) 681/501-3168

Die von Ihnen in den vorliegenden Antragsunterlagen und auch darauffolgend im weiteren Verwaltungsverfahren angegeben personenbezogenen Daten von Ihnen selbst oder von dritten Personen werden beim MSGFF zur Erfüllung der Aufgabe i. S. d. §§ 4,5 des saarländischen Datenschutzgesetzes benötigt und zur Bearbeitung Ihres Antrages verarbeitet. Eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Dritte findet, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen dies ausdrücklich zulassen, grundsätzlich nur an Stellen innerhalb der Landesverwaltung im Rahmen des Verwaltungsvollzuges statt. (z.Bsp. notwendige Bankdaten an die Auszahlungsstelle). Alle Daten werden hier nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Ihnen steht sowohl ein Auskunftsrecht, Datenberichtigungsrecht, Recht auf Datenlöschung, Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gemäß Art 15 ff. DSGVO zu.

Sollten Sie sich in Ihren Rechten nach der DSGVO verletzt sehen, haben Sie jederzeit das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde für das Ministerium ist das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken.

Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt

- dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe der Förderzusage (Erhalt des Zuwendungsbescheides) auch nicht begonnen wird (**Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**);

Bitte beachten Sie: In dringenden Einzelfällen kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausnahmsweise abgesehen werden, es bedarf hierzu jedoch eines gesonderten Antrages, in dem die Gründe für die Eilbedürftigkeit substantiiert dargelegt werden müssen (**s. Formular „Anlage 1“**). Es muss aber auch hier die Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn abgewartet werden, bevor die Maßnahmen begonnen werden dürfen. Sollte der *Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn* genehmigt werden, so stellt dies aber noch keine Zusage oder Zusicherung hinsichtlich der Bewilligung des *Zuwendungsantrages* dar – hierzu muss dieser Antrag noch geprüft werden.

Als **Beginn der Maßnahmen** gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten, für die ein Zuschuss beantragt wurde bzw. der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungsvertrages.

- dass er zivilrechtlich zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist;
- dass ihm bekannt ist, dass die Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt und diese anerkennt:
 - Gemeinsame Förderrichtlinie zur Förderung der Anpassung vorhandenen Wohnraums an die Belange von älteren Menschen ab der Vollendung des 60. Lebensjahres und Menschen mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. und/oder Pflegegrad nach SGB XI
 - Verwaltungsvorschriften zum Wohnraumförderungsgesetz (Wohnraumförderungsbestimmungen, Programmvorschriften, Sicherheitsvorschriften),
 - § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen;
- dass zum Haushalt eine berechnete Person im Sinne der Nr. 2.3 der Förderrichtlinie gehört und die Einkommensgrenze nach § 9 WoFG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 nicht überschritten wird bzw.
dass im Falle der Nr. 2.1.3 Satz 2 der Haushalt des Angehörigen, zu dem eine berechnete Person im Sinne der Nr. 2.3 der Förderrichtlinie gehört, die Einkommensgrenze nach § 9 WoFG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 nicht überschreitet.
- dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert und die erforderliche Eigenleistung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 WoFG erbracht wird.

Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers
---------------	---------------------------------

Anlagen

Dem Antrag sind beigefügt:

- Kostenvoranschlag der beabsichtigten Maßnahme
- Baugenehmigung, soweit baurechtlich erforderlich,
oder
anstelle dessen die Erklärung des Bauherrn zur Genehmigungsfreistellung bzw. Verfahrensfreiheit,
nebst Bauzeichnungen,
- Nachweis des Eigentums an der zu fördernden Wohnung, z. B Grundbuchauszug, Katasterauszug
- Nachweis der Vollendung des 60. Lebensjahres (z.B. Kopie des Personalausweises)
- Nachweis der außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder des Pflegegrades der zum Haushalt gehörenden berechtigten Person (Nr. 2.3.1)
- Einkommenserklärung soziale Wohnraumförderung des Haushalts (nach Formblatt WoBau 2.1.1)

Die Bewilligungsbehörde behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.